

wird, gelten die in der Anlage 1 festgelegten Mindest- und Höchstpreise. Diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf andere als die in der Anlage aufgeführten Preise festlegen.

§ 2

Die gemäß § 1 festgesetzten Preise gelten für die Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse, die Spezialhandelsbetriebe für Obst und Gemüse, volkseigene Einzelhandelsbetriebe, die Konsumgenossenschaften (Produktions-, Groß- und Einzelhandelsbetriebe), die volkseigenen gemüse- und obstverarbeitenden Industriebetriebe, die zum Aufkauf von Gemüse und Obst zugelassenen Haushaltsorganisationen sowie für die Betriebsküchen sozialistischer Betriebe, die für den eigenen Bedarf zum Direktbezug von Gemüse und Obst zugelassen sind.

§ 3

Bei Abschluß von Verträgen zur Lieferung von Aufkaufware werden von den Großhandelskontoren und den Aufkauforganen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften die in der Anlage 2 genannten Zuschläge gezahlt. Der Vertragsabschluß, muß bei Gemüse mindestens sechs Wochen und bei Obst mindestens vier Wochen vor der Lieferung erfolgt sein.

§ 4

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit ordnungsgemäß sortierter, gekennzeichneter und, soweit erforderlich, verpackter Erzeugnisse frei Erfassungs- und Annahmestelle oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstliegenden Verladestelle.

(2) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Lieferung den Sortierungs- und Gütebestimmungen der Güteklasse A entsprechen (Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst, Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes).

(3) Die Preise für Gemüse und Obst der Güteklasse B werden durch einen Abschlag in Höhe von 20 % von den Preisen der Güteklasse A gebildet, soweit nicht für Güteklasse B besondere Preise festgesetzt sind.

(4) Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgesetzt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

§ 5

Für Lieferungen in Anrechnung auf die Pflichtablieferung nach Ablauf des festgelegten Ablieferungstermins sind nur dann die vor oder nach diesem Termin festgesetzten höheren Preise zu zahlen, wenn die Erzeuger die spätere Lieferung mit den Erfassungs- und Aufkauforganen vertraglich vereinbart haben.

§ 6

Holt das Erfassungs- und Aufkauforgan die Erzeugnisse vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes für die Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 7

Für die Überweisungen und Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

§ 8

Die Preise für Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

§ 9

Die Preise für Wildfrüchte werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse jeweils vor Beginn der Saison festgelegt.

§ 10

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft und gilt auch für abgeschlossene Verträge, wenn die Lieferung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dressel
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1054

I. Ablieferungspflichtige Gemüse

A. Kohlgemüse

1. Weißkohl
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 5. Juni	A	von 33,— bis 44,—
ab 6. Juni	A	von 14,— bis 40,—
ab 15. August	A	von 8,— bis 16,—
ab 1. Oktober	A	von 10,— bis 16,—
ab 1. Januar	A	von 12,— bis 25,—
Ab 20. November	je Dekade 0,85	DM Einlagerungs-
Zuschlag für 100 kg		

2. Rotkohl
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 20. Juli	A	von 30,— bis 50,—
ab 21. Juli	A	von 20,— bis 32,—
ab 20. August	A	von 16,— bis 25,—
ab 1. Oktober	A	von 14,— bis 20,—
ab 1. Januar	A	von 18,— bis 30,—
Ab 20. November	je Dekade 0,85	DM Einlagerungs-
Zuschlag für 100 kg.		

3. Wirsingkohl
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 1. Juni	A	von 42,— bis 50,—
ab 2. Juni	A	von 34,— bis 45,—
ab 21. Juni	A	von 18,— bis 38,—
ab 21. Juli	A	von 12,— bis 20,—
ab 1. Oktober	A	von 14,— bis 22,—
ab 1. Januar	A	von 10,— bis 25,—
Ab 20. November	je Dekade 0,85	DM Einlagerungs-
Zuschlag für 100 kg.		